

Merkblatt für Fachärzte

zum Antrag Psychotherapie und/oder Psychosomatische Grundversorgung

	Fachliche Voraussetzungen für Fachärzte
Psychotherapie Einzelbehandlung	<ul style="list-style-type: none">▪ Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder▪ Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie und <ul style="list-style-type: none">▪ Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen oder Kinder und Jugendlichen in Einzeltherapie belegen
Psychotherapie Gruppenbehandlung	<ul style="list-style-type: none">▪ Berechtigung zur Durchführung von Einzeltherapien und <ul style="list-style-type: none">▪ Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen in Gruppentherapie belegen oder▪ mindestens 48 Stunden eingehende Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken▪ mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren▪ mindestens 60 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen▪ mindestens 30 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen
Zusatzqualifikation Einzelbehandlung bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none">▪ mindestens 200 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Einzelpsychotherapie, einschließlich der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der verfahrensspezifischen Grundlagen psychischer Störungen und Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen und der verfahrensspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken▪ mindestens 200 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen in mindestens drei Behandlungsfällen, davon mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie gemäß § 30 Psychotherapie-Richtlinie für das jeweilige Psychotherapieverfahren und mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie▪ mindestens 50 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen
EMDR bei Erwachsenen	<ul style="list-style-type: none">▪ Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen und <ul style="list-style-type: none">▪ Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die belegen, dass eingehende Kenntnis, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie, einschließlich der eigenständigen Anwendung der EMDR in Patientenbehandlungen erworben wurden oder▪ mindestens 40 Stunden Theorie der Traumabehandlung und EMDR▪ mindestens 40 Therapieeinheiten Traumabehandlungen in Einzeltherapie, in denen EMDR im Rahmen von mindestens fünf abgeschlossenen Behandlungsabschnitten angewendet wurde und mindestens 10 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen
Übende Verfahren	<ul style="list-style-type: none">▪ Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten im jeweiligen Verfahren als Einzel- und Gruppenbehandlung belegen oder <ul style="list-style-type: none">▪ Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch die Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen im jeweiligen Verfahren im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden

**Psychosomatische
Grundversorgung**

- Facharztanerkennung für
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
 - Psychiatrie und Psychotherapie oder
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

oder

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß Psychotherapie-Vereinbarung
 - I 20 Stunden theoretische Grundlagen,
 - II 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und
 - III 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Hinweis: Die Nachweise für die Punkte I und II sind von den folgenden Gebietsbezeichnungen nicht einzureichen:

- Allgemeinmedizin
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Neurologie und Psychiatrie
- Zusatzbezeichnung Psychotherapie
- Zusatzbezeichnung Psychoanalyse